

Personalverleih – Temporärarbeit:

Das müssen Sie als Einsatzbetrieb beachten!

- Neue Mitarbeitende – dazu gehören auch Temporärarbeitende – haben ein 50 Prozent höheres Unfallrisiko. Deshalb sind eine gute Einführung und Anleitung unerlässlich.
- Der Personalverleih- und Einsatzbetrieb müssen klare Abmachungen treffen – besonders was das Anforderungsprofil betrifft.
- Der Einsatzbetrieb hat gegenüber den Arbeitnehmenden mit Temporärarbeitsverhältnissen die gleiche Verantwortung wie für die eigenen Mitarbeitenden.
- Für die Temporärarbeitenden gilt, dass sie sich an die Weisungen des Einsatzbetriebs halten müssen.

Höheres Unfallrisiko

Das Unfallrisiko von Temporärarbeitenden liegt weit über dem Durchschnitt aller bei der Suva Versicherten. Besonders auffallend ist dies auf dem Bau. Um das Unfallrisiko zu senken, müssen alle Beteiligten ihre Verantwortung wahrnehmen. Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Einsatz- und Verleihbetrieb.

Besonderes Arbeitsverhältnis ...

Bei der Temporärarbeit verhält es sich so, dass der Arbeitgeber (= Personalverleiher/Verleihbetrieb) die von ihm angestellten Arbeitnehmenden anderen Arbeitgebern (= Einsatzbetriebe) für gewerbsmässige Arbeitsleistungen zur Verfügung stellt.

Zwischen Verleihbetrieb und Arbeitnehmer (1) besteht ein Arbeitsvertrag; zwischen Verleihbetrieb und Einsatzbetrieb ein Verleihvertrag bzw. eine Einsatzvereinbarung (2). Der Arbeitnehmer leistet seine Arbeit nicht im Betrieb des Personalverleihers, sondern «ausserhalb» in einem Einsatzbetrieb (3).

Dies hat zur Folge, dass die Arbeitgeberfunktion aufgespalten wird: Das Recht auf Ziel-, Fach- und Verhaltensanweisungen für die Arbeitnehmenden geht an den Einsatzbetrieb über (3). Die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere die Lohnzahlungspflicht, bleiben beim Verleihbetrieb (1).

Rechtliche Grundlagen

Personalverleiher

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) Art. 82 muss der Arbeitgeber (Personalverleiher) zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

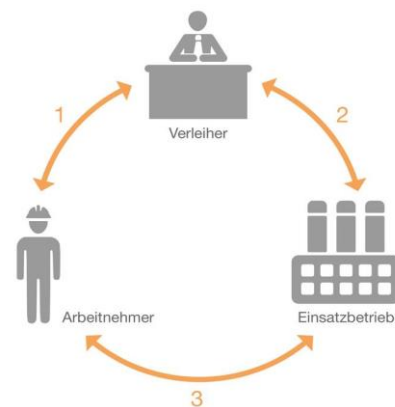
Einsatzbetriebe

In der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) Art. 10 und im Arbeitsgesetz (ArG) Art. 9 ist festgehalten, dass der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Temporärarbeitende beschäftigt, ihnen gegenüber bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die gleichen Pflichten hat wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmenden.

Weiter muss der Arbeitgeber gemäss VUV Art. 6 dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmenden eines anderen Betriebs, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden.

Temporärarbeitende

Die Arbeitnehmenden müssen gemäss VUV Art. 11 die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Die



Arbeitnehmenden müssen insbesondere die Persönlichen Schutzausrüstungen benützen und dürfen die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Ihre Aufgaben als Einsatzbetrieb

Als verantwortliche Führungskraft im Einsatzbetrieb sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit der Temporärarbeitenden genauso verantwortlich wie für das eigene Personal. Achten Sie deshalb auf die folgenden Punkte:

Vor dem Einsatz

- Suchen Sie sich Ihre Partner unter den Verleihbetrieben sorgfältig aus und treffen Sie klare Abmachungen. Beschreiben Sie bei der Bestellung das Anforderungsprofil der gesuchten Arbeitskraft möglichst genau. Nutzen Sie das Hilfsmittel „Anforderungsprofil“. Das Formular ermöglicht klare Abmachungen zwischen Einsatz- und Verleihbetrieb.
- Regeln Sie die Frage, wer die Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellt. Bewährt hat sich diesbezüglich folgende Lösung: Die branchenspezifische Standardausrüstung stellt der Verleihbetrieb zur Verfügung und die einsatzbezogene Spezialausrüstung der Einsatzbetrieb. Hier gilt ganz speziell: Klare Regeln schaffen klare Verhältnisse. Überprüfen Sie das «Angebot» des Verleihbetriebs schon vor Vertragsabschluss.

Beim Einsatz

- Empfangen Sie die temporäre Arbeitskraft am Einsatzort und kontrollieren Sie die notwendigen Ausweise und Ausrüstungen. Geben Sie dem neuen Mitarbeiter oder der neuen Mitarbeiterin eine angemessene Einführung am Arbeitsplatz. Dazu gehören insbesondere folgende Informationen:
 - direkter Ansprechpartner vor Ort
 - Hinweise zur Sicherheitskultur im Betrieb
 - Gefahren, die bei der Tätigkeit auftreten können
 - erforderliche Schutzmassnahmen
 - Notfallkonzept
- Überprüfen Sie die Kenntnisse des neuen Mitarbeiters oder der neuen Mitarbeiterin. Zum Beispiel bezüglich des Umgangs mit Geräten und Maschinen sowie im Anschlagen von Lasten. Beobachten Sie die temporär eingesetzte Person während der ersten Einsatzphase. Denken Sie daran, dass auch ein geübter Kran-, Baumaschinen- oder Geräteführer sich zuerst an das zu bedienende Gerät gewöhnen muss. Fordern Sie in den ersten Stunden nicht schon die volle Leistung. Schauen Sie aber nicht weg, wenn Sie Defizite feststellen. Denken Sie daran, auch temporär Mitarbeitende sind Ihre Mitarbeitenden: Sie tragen die Verantwortung für ihre Sicherheit und Gesundheit.

Nach dem Einsatz

Nach Beendigung des Temporäreinsatzes kann es sinnvoll sein, dem Verleihbetrieb und dem temporären Mitarbeiter oder der temporären Mitarbeiterin ein kurzes Feedback über den Einsatz zu geben. Das Feedback umfasst insbesondere Angaben über allfällig erteilte Instruktionen oder das Sicherheitsverhalten.